



Satzung des Vereins „women of new energies e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "women of new energies e.V.". Der Verein ist berechtigt, die Kurzbezeichnung „w.one“ zu führen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

1. Der Verein setzt sich dafür ein, dass der Anteil der weiblichen Fach- und Führungskräfte in der Branche der Windenergie im Besonderen und den Erneuerbaren Energien insgesamt deutlich erhöht wird.
1. Der Verein fördert die Vernetzung:
 - a. von weiblichen Fach- und Führungskräften, die für Unternehmen in der Windenergiebranche und den Erneuerbaren Energien insgesamt tätig sind, und
 - b. darüber hinaus von weiblichen Fach- und Führungskräften aus Unternehmen, die branchennah und unterstützend tätig sind;
 - c. mit anderen internationalen Frauenverbänden.
2. Der Verein setzt sich für eine leistungsgerechte Bezahlung von weiblichen Fach- und Führungskräften, bzw. für keine schlechtere Bezahlung als Männer, die die gleiche Tätigkeit verrichten, ein (Stichwort: equal pay).
3. Der Verein positioniert sich zu politischen Themen. Dies beinhaltet sowohl „frauenspezifische“ Themen (z.B. Frauen- Quote) als auch Fachthemen rund um die Windenergie im Besonderen und den Erneuerbaren Energien sowie zum Thema Energiewende im Allgemeinen.
4. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen an, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein bleibt dabei unabhängig und seinen satzungsgemäßen Zielen verpflichtet.
5. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die in der Branche der Windenergie im Besonderen und den Erneuerbaren Energien insgesamt sowie in branchennahen und unterstützenden Unternehmen tätig ist, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.



w.one *women
of new energies*

4. Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung in Textform (z.B. per E-Mail), mit vierteljährlicher Frist zum Schluss eines Kalenderjahres.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Jahresbeitrag, trotz Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt wird. Eine per Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtete Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Für die Entscheidung über den Ausschluss ist der Gesamtvorstand zuständig. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, und der Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Vereinspolitik und regelt die Angelegenheiten des Vereins, die sie an sich zieht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Gesamtvorstand es beschließt oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder es schriftlich bei ihm beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, im Verhinderungsfalle von einer Vizepräsidentin, mit einmonatiger Frist unter Angabe der Tagesordnung in Textform (z.B. per Email) einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung findet diese in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chat-Raum (über Videokonferenzsysteme wie beispielsweise Zoom) statt. Im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung über eine Abstimmungssoftware (innerhalb des Videokonferenzsystems). Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist



w.one *women
of new energies*

möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung einen eigens für die jeweilige Versammlung generierten Link, über den die Mitglieder online an der Versammlung teilnehmen können. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Versendung des Links per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrags ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entlastung des Gesamtvorstands,
 - b) die Wahl des Gesamtvorstands,
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Einsprüche gegen Ausschlussentscheidungen,
 - g) die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Ein Vereinsmitglied kann seine Stimme durch schriftliche Übertragung (auch per E-Mail) vor der Mitgliederversammlung auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Ein Mitglied kann bis zu 3 Mitglieder vertreten.
7. Satzungsänderungen können nur nach einmonatiger Ankündigung in Textform und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben ist.

§ 7 Vertretung, Präsidium / geschäftsführender Vorstand

Der Verein wird durch 2 Personen aus dem Kreis der Präsidentin und der Vizepräsidentinnen vertreten. Die Präsidentin und die Vizepräsidentinnen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und das Präsidium bzw. den geschäftsführenden Vorstand.



§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der Präsidentin, 2 Vizepräsidentinnen, 1 Schatzmeisterin, 2 Kassenprüferinnen und bis zu 6 Beisitzerinnen. Die Amtszeit des Gesamtvorstands beträgt 3 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet; ein Mitglied des Gesamtvorstands bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
2. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem Vorstand/ Präsidium und Gesamtvorstand wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen; Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ein Vorstandsmitglied kann seine Stimme durch schriftliche Übertragung (auch per E-Mail) vor der Vorstandssitzung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.
4. Entscheidungen können auch im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Für das schriftliche Verfahren ist vom Präsidium eine angemessene Frist zur Stellungnahme vorzusehen. Stellungnahmen, die nach Fristablauf erfolgen, werden nicht berücksichtigt.
5. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine Sitzung des Gesamtvorstands einberufen werden.
6. Bei grundlegenden, gesellschaftlich umstrittenen Themen hat der Gesamtvorstand frühzeitig ein Meinungsbild bei der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bei Eilbedürftigkeit kann dies durch eine Mitgliederbefragung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit begrenzter Fragestellung erfolgen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Amtszeit der Kassenprüferinnen beträgt 3 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet; eine Kassenprüferin bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Nachfolgerin gewählt ist. Endet das Amt einer Kassenprüferin während der Amtsperiode (z.B. durch Amtsniederlegung), so wählt die Mitgliederversammlung eine Ersatzkassenprüferin für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung wem das Vermögen zufällt. Das Vermögen soll an eine Organisation fallen, die Frauen unterstützt.